

Prüfkriterien der Untere Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Potsdam für Solaranlagen und andere technische Aufbauten an Baudenkmalen

Im Verfahren ist durch die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde eine Abwägung zwischen den Belangen des Eigentümers und den Belangen der Denkmalpflege zu treffen.

Eine Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

- ✓ nur unerhebliche Beeinträchtigungen eintreten oder
- ✓ Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen.

Mögliche **Konsequenzen auf in anderen öffentlichen Rechtsbereichen geregelte Tatbestände wie Verunstaltung, Standsicherheit, Brandschutz, Bauphysik etc. sollten in die Bewertung miteinbezogen** werden.

Wenn die Abwägung zu dem Ergebnis führt, dass die Belange des Denkmalschutzes überwiegen, ist die Maßnahme nicht erlaubnisfähig.

Bewertungskriterien

Allgemeingültige Regeln, die zu einer positiven Erlaubnis der Solaranlagen auf/an Denkmälern und deren Umgebungsschutzbereich führen, können nicht formuliert werden, da grundsätzlich eine sich auf den jeweiligen Denkmalwert beziehende Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

Dennoch verfahren DenkmalpflegerInnen bei der fachlichen Beratung nach Kriterien, die sich bezogen auf Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen (PV) unterscheiden können.

Solarthermische Anlagen sind gegebenenfalls erlaubnisfähig, wenn:

1. sie auf untergeordneten, nahestehenden Nebengebäuden oder auf für das Erscheinungsbild unerheblichen, nicht denkmalwerten Anbauten montierbar sind
2. Kollektorflächen auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden
3. der Standort ihrer Montage unauffällig oder vom öffentlichen Raum nicht einsehbar ist
4. die Eigenwirkung der Anlagenmodule gering ist
5. sie sich dem Gesamterscheinungsbild des Denkmals in Bezug auf Farbigkeit, Struktur, Größe, Standort unterordnen
6. sie sich in den gestalterischen Charakter der bestehenden Architektur einfügen lässt
7. sie der unterstützenden Versorgung des Denkmals aus erneuerbaren Energien dienen und sie wirtschaftlich auf unmittelbare Nähe zum Abnehmer angewiesen sind.

Photovoltaik-Anlagen auf Baudenkmalen sollten grundsätzlich erst dann in Erwägung gezogen werden und denkmalfachlich beurteilt werden, wenn:

1. eine Beteiligung an einer Sammelanlage nicht möglich ist
2. Nebengebäude, nicht denkmalwerte Anbauten als Standort nicht in Frage kommen
3. Alternativstandorte für PV-Anlagen ausfallen, so ist zu prüfen ob:
 - 3.1 sie der primären energetischen Versorgung des Denkmals dienen (Gebäude in Insellage)
 - 3.2 der Standort ihrer Montage unauffällig oder vom öffentlichen Raum nicht einsehbar ist
 - 3.3 die Eigenwirkung der Anlagenmodule gering ist
 - 3.4 sie sich dem Gesamterscheinungsbild des Denkmals in Bezug auf Farbigkeit, Struktur, Größe, Standort unterordnen
 - 3.5 sie sich in den gestalterischen Charakter der bestehenden Architektur einfügen lässt

Alternativstandorte

Für großflächige PV-Anlagen, die den Strom in das öffentliche Netz einspeisen, kann der Planungsträger (z.B. Kommune) als Kompensationsmöglichkeit bevorzugt den Denkmaleigentümern Möglichkeiten zur Beteiligung an Sammelanlagen an hierfür geeigneten Standorten einräumen.

Sind im konkreten Einzelfall Einnahmen aus der Stromerzeugung nach landesrechtlichen Vorgaben des betreffenden DSchG für die Bewertung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Denkmalerhalts für den Denkmaleigentümer heranzuziehen, so müssen PV-Anlagen im Einzelfall möglicherweise als reversible bzw. temporäre Beeinträchtigungen hingenommen werden.

Aus Sicht der Denkmalpflege müssen solche Genehmigungen für die Öffentlichkeit nachvollziehbar begründet sein, um Präzedenzfälle zu vermeiden. Zudem setzt diese Praxis voraus, dass eine kostenneutrale Beteiligung an einer Sammelanlage, ein Ausweichen auf einen Fremdstandort nachweislich nicht möglich ist!

Brandgefahr

Brände an Gebäuden mit Photovoltaik-Anlagen können aufgrund der Gefahr für die Einsatzkräfte durch Stromschlag nur mit größter Vorsicht eingedämmt werden. Häufig müssen sich die verantwortlichen Brandmeister auch für ein kontrolliertes Abbrennen der Gebäude entscheiden.

Diese Gefahr unterstreicht die Forderung auf Verzicht von PV-Anlagen auf Einzeldenkmälern oder in schützenswerten städtebaulichen Strukturen. Flächenbezogene Beeinträchtigungen auf Denkmäler durch Planungen von Solaranlagen müssen im Rahmen der Beteiligung der Denkmalpflege als Träger eines öffentlichen Belanges (TÖB) vorgetragen und in die Abwägung gebracht werden, soweit sie nicht bereits im Aufgabenspektrum der Landesdenkmalgesetze geregelt sind.